

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-Mail an: [post.IV1@bmwfw.gv.at](mailto:post.IV1@bmwfw.gv.at)

Kontakt  
Dipl.-Ing. Ursula Tauschek

DW  
223

Unser Zeichen  
TA/Ha – 18/2014

Ihr Zeichen

Datum  
29.09.2014

**Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der Verordnung „Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO).

**Generell erlauben wir uns folgende Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:**

Die österreichischen Netzbetreiber bekennen sich eindeutig zu den politischen Zielen, Smart Metering (SM) in Österreich flächendeckend zu implementieren. Die notwendigen Vorarbeiten werden, entsprechend den vorliegenden Rahmenbedingungen, engagiert in den Unternehmen vorangetrieben.

Oesterreichs Energie begrüßt die Streichung des in § 1 Abs. 1 Z 1 festgelegten Zwischenziels, dass alle Netzbetreiber im Jahr 2015 10 % der an ihr Netz angeschlossenen Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten ausstatten müssen.

Bis auf vereinzelte Ausnahmen, in denen der Start der SM-Implementierung bereits vor einigen Jahren erfolgte, hätte das erste Zwischenziel von keinem Unternehmen erreicht werden können. Mit der vorliegenden Novelle der IME-VO wurde für die Netzbetreiber das vordergründige Problem einer Nichterreicherung des ersten Zwischenzieles entschärft.

Nach wie vor einer Lösung zugeführt werden muss – unserer Meinung nach – aber das generelle Problem des viel zu ambitionierten österreichischen Zeitplans, der in der IME-VO verankert ist.

Von der aktuell vorliegenden Novelle ist das zweite Zwischenziel (mind. 70 % bis Ende 2017) sowie das Endziel (im Rahmen der technischen Machbarkeit, mind. 95 % bis Ende 2019) nicht berührt. Diese Vorgaben sind nach wie vor deutlich strenger als die europäischen Vorgaben. Auch bei diesen Zielen besteht dringender Handlungsbedarf für eine Anpassung.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens, welches letztendlich von den Konsumenten zu tragen ist, ist eine gewissenhafte, umfassende Planung des Roll-Out essentiell und für die Unternehmen oberstes Gebot. Die Tötigung nicht nachhaltiger Investitionen, die einzig zur zwingenden Erfüllung der Roll-Out-Quote dienen, ist im volkswirtschaftlichen Interesse zu vermeiden, so müssen z.B. aktuell stattfindende Technologiewechsel wie im PLC-Bereich bei den Zählern berücksichtigt werden können. Ergebnisse der bereits durchgeführten bzw. laufenden Pilotprojekte, Feldversuche und Kundenreaktionen müssen ausgewertet und Erkenntnisse in den geplanten, flächendeckenden Roll-Out einfließen können.

Offene Themengebiete wie Datenschutz, Security, Standards, Umsetzung Opt.-Out, eichgesetzliche Vorgaben etc. – um nur einige zu nennen – müssen schrittweise einer Klärung zugeführt werden. Weiters besteht ein sehr großes Risiko, dass durch den derzeit bestehenden Zeitdruck kurzfristige Investitionsentscheidungen getroffen werden müssen, die sich als „stranded Investments“ herausstellen könnten. Die Festlegungen bei den noch offenen Themen sind wesentlicher Bestand für die Ausschreibungen des SM-Gesamtsystems, damit der geplante Roll-Out der Netzbetreiber erfolgreich gestaltet werden kann.

Die immer noch gesetzlich geltenden Vorgaben der Roll-Out-Quoten von 70 % im Jahr 2017 bzw. 95 % im Jahr 2019 lassen ein – aus volkswirtschaftlicher Sicht unbedingt erforderliches – adäquates Anpassen der Ausschreibungen für den SM-Roll-Out aber nicht zu. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten müsste eine Gesamtausschreibung schon Anfang 2015 erfolgen, damit die derzeit in der Verordnung vorgesehenen Etappenziele für 2017 und 2019 erreicht werden können.

**Somit ersuchen wir das Ministerium um eine Anpassung der IME-VO an die europäischen Vorgaben „80 % bis zum Jahr 2020 ohne verpflichtende Zwischenziele“. Das bedeutet für Österreich in Folge eine flächendeckende Ausstattung mit intelligenten Messgeräten, die die Anforderungen an die Sicherheit, den Datenschutz und an eine zeitgemäße technologische Interoperabilität erfüllen.**

Um die Sinnhaftigkeit der Branchenvorschläge zu unterstreichen, erlauben wir uns, ergänzend auch auf Entwicklungen bei europäischen SM-Vorreitern zu verweisen. Großbritannien wird den ursprünglich für das Jahr 2015 als abgeschlossen geplanten Roll-Out überhaupt erst im Jahr 2015 beginnen. Den Unternehmen wird mehr Zeit für Planung und Test der

Kommunikationssysteme gewährt. Der französische Regulator (CRE) hat jüngst festgestellt, dass trotz der gewonnenen Erfahrungen aus den Pilotprojekten und geklärten Rahmenbedingungen für die Implementierung von SM die geplanten Ziele zu ambitioniert sind und aufgrund der Komplexität erst im Jahr 2016 mit einer Roll-Out-Quote von wenigen Prozent zu rechnen ist. Von der Festlegung von Zwischenzielen wurde sowohl in Großbritannien als auch Frankreich Abstand genommen. Auf europäischer Ebene wiederum gibt es Erkenntnisse, dass das europäische Roll-Out-Ziel 80 % bis zum Jahr 2020 nicht erfüllt wird und maximal 72 % erreicht werden können.

**Auch wenn die im Folgenden angeführten Punkte nicht Bestandteil der IME-VO sind, möchten wir bei dieser Gelegenheit ergänzend nachfolgende – im Sinne einer volkswirtschaftlich besseren Gesamtlösung – ebenso zweckmäßige Adaptierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorschlagen:**

▪ **Volle Kostenanerkennung ohne Abschläge**

Grundvoraussetzung für die flächendeckende Einführung intelligenter Messgeräte ist eine entsprechende längerfristige Planungs- und Investitionssicherheit für den ganzen Implementierungszeitraum. Dies beinhaltet insbesondere eine Kostenanerkennung gemäß ELWOG § 59 Abs. (1) auch in künftigen Regulierungsperioden. Die Unsicherheiten im Hinblick auf die Kostenanerkennung sollten vom Gesetzesgeber und der Regulierungsbehörde durch die zeitnahe, langfristig verbindliche Festlegung von eindeutigen Regelungen beseitigt werden.

▪ **Die verpflichtend vorgesehene technische Mindestanforderung einer Multi-utility-Schnittstelle im intelligenten Messgerät sollte aufgehoben werden**

Der wirtschaftliche Nutzen für die flächendeckende verpflichtende Einführung einer Multi-utility-Schnittstelle ist nicht darstellbar und sollte daher gestrichen werden. Sollte diese Schnittstelle für einzelne Netzbenutzer vorteilhaft sein, so können die entsprechenden Netzbetreiber-Zähler individuell mit derartigen Schnittstellen versehen werden. Derzeit ist aber nicht abzusehen, wann auch andere Energieträger durch intelligente Messgeräte ausgelesen werden. Eine Verringerung der Gerätekosten durch den Wegfall der Multiutility-Schnittstelle führt zu einer weiteren Reduktion der Investitionskosten – ohne den gesamtwirtschaftlichen Nutzen des Rollouts zu gefährden.

▪ **Genauere, zeitnahe Verbrauchserfassung („Opt.-In“)**

Den datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung tragend sollte zur Akzeptanzsteigerung bei den Kunden nur ein Monatswert übermittelt werden. Die Standardkonfiguration ist eine abschaltbare ¼-h-Aufzeichnung im Zähler und eine Auslesung von Monatswerten. Ergänzend muss die Wahlmöglichkeit des Kunden für eine hochzyklische Auslesung gegeben sein. Durch die genauere, zeitnahe Verbrauchserfassung besteht für die Netzbetreiber allerdings jederzeit die Möglichkeit einer jederzeitigen Spontanablesung (z.B. im Rahmen des Lieferantenwechsels lt. Wechsel-VO, Jahresrechnung etc.).

▪ **Weitere Funktionen nur auf Wunsch der Kunden**

Auf Wunsch des Kunden besteht die Möglichkeit der täglichen Auslesung von einem 24-h-Verbrauchswert oder sämtlicher Viertelstundenwerte. Ergänzend hat der Kunde die Möglichkeit, optionale, detaillierte Informationen zum Verbrauch über die Kundenschnittstelle vor Ort zu erhalten.

▪ **Die gesetzlich vorgesehene Stromverbrauchs- und -kosteninformationen sollten vereinfacht werden**

Eine monatliche Versendung der Verbrauchsinformation in Papierform wird aus Kostengründen auf diejenigen Kunden beschränkt, die die Information in Papierform auch tatsächlich nutzen wollen. Aus Kostengründen basiert die vereinfachte Berechnung für die Stromkosteninformation auf einem Durchschnittstarif. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden wie bisher mit der Rechnung mitgeteilt.

▪ **Wegfall der nationalen Eichung des Lastprofils und der Blindenergie**

Der Entwurf der Novelle der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler vom 15. September 2014 stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zusätzlich sollte jedoch, wie in Deutschland ab 1. Jänner 2015 vorgesehen, die Möglichkeit geschaffen werden, die nationale Eichung durch eine Konformitätsbewertung zu ersetzen. Dadurch ergibt sich ein ergänzendes Kosteneinsparpotential und das bestehende hohe Schutzniveau der derzeitigen nationalen Eichung bleibt bestehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin